

Friedhofsordnung der evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ

Die Nutzung der Grabstätten bzw. des Friedhofes unterliegt Regeln, welche im Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (FhG-ev.) und in der derzeit geltenden Friedhofsordnung geregelt sind.

Das Friedhofsgesetz ev. finden Sie unter www.kirchenrecht-ekbo.de, Ordnungsnummer 590 und zur Einsicht in unserem Friedhofsbüro.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Des Weiteren ist die Bestattung bei besonderem berechtigtem Interesse einer sonstigen verstorbenen Person zuzulassen.

(z.B. Familienzusammenführung, Engelstor)

1. Öffnungszeiten & Beisetzungszeiten

Unsere Friedhöfe sind von

<i>Mai – Oktober</i>
07:00 – 21:00 Uhr
<i>November & April</i>
08:00 – 18:00 Uhr
<i>Dezember – März</i>
08:00 – 15:00 Uhr geöffnet.

Beisetzungen finden auf unseren Friedhöfen von

<i>Montag - Freitag</i>
07:30 – 13:00 Uhr Erdbeisetzungen
07:30 – 14:30 Uhr Urnenbeisetzungen
<i>Samstag (in begründeten Ausnahmefällen)</i>
08:30 – 12:00 Uhr
Erd- & Urnenbeisetzungen statt.

2. Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht die Grabstätte innerhalb von 12 Monaten bei Urnengrabstätten und 18 Monaten bei Erdgrabstätten mit einem Grabmal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 38 FhG ev.) zu versehen. Ausgenommen von diesem Zusatz sind Urnengemeinschaftsanlagen an der Stele, Mauer oder Tafel (hier gilt § 33 FhG ev.).

3. Totenruhe

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Leichen dürfen nur auf polizeiliche, staatsanwaltliche oder gerichtliche Anweisung vor Ablauf der Ruhefrist aus der Grabstätte entfernt werden.

4. Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Urnengrabstätten 20 Jahre und für Erdgrabstätten 25 Jahre.

5. Engelstor

Am Engelstor werden Kinder, die während der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt gestorben sind, unabhängig der Gewichtsvorgaben zur Bestattungspflicht, beigesetzt. Es gibt auch die Möglichkeit Namen von Kindern sichtbar zu machen, die vor mehreren Jahren verstorben sind und die damals nicht beigesetzt werden konnten.

Am Engelstor beträgt die Ruhefrist:

- für Beisetzungen nicht bestattungspflichtiger Kinder 10 Jahre
- für Beisetzungen von Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres
Sarg 25 Jahre

6. Grabmale

Grabmale müssen mindestens mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen werden. Sie dürfen in ihrer Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen.

Abdeckplatten sind nur in Form von liegenden Grabmalen zulässig, wobei maximal 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt werden dürfen. Das Belegen der Grabstätten mit Steinen, Kies oder Ähnlichem ist untersagt.

Die Beseitigung eines widersprechenden Zustandes hat in einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit Versendung des Bescheides zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der widersprechende Zustand kostenpflichtig beseitigt.

Das Grabstätteninventar muss eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben und darf in seiner Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Das Grabstätteninventar ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzer, auf eigene Kosten, binnen 4 Wochen zu beräumen.